



September 2013

## Newsletter für Ermächtigte Ausführer 2/13

Ermächtiger Ausführer  
Exportateur Agréé  
Esportatore Autorizzato



### Lieferantenerklärungen im Inland I

Lieferantenerklärungen im Inland (LE) weisen eine grosse Bedeutung auf, gelten sie für den Ausführer doch als Beleg für den Ursprung eines Erzeugnisses oder Vormaterials. Sie sind deshalb vielfach entscheidend, ob bei der Ausfuhr eines Erzeugnisses ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann oder nicht. LE sind nach den Vorgaben des entsprechenden [Merkblattes](#) auszustellen.

Um den Aufwand nicht unnötig zu vergrössern, empfiehlt es sich einerseits LE nur dann auszustellen bzw. zu verlangen, wenn es auch nötig ist. Wenn der Ursprung der auszuführenden Ware rein aufgrund ihrer Bearbeitung beim Ausführer (unabhängig des Ursprungs des in der Schweiz bezogenen Vormaterials) gegeben ist, erübrigt sich eine LE.

Andererseits ist es sinnvoll, dass LE passend zur beabsichtigten Ausfuhr ausgestellt werden, das heisst, dass die Ursprungsangabe im Rahmen des (der) entsprechenden FHA gemacht wird. Ist z.B.

bekannt, dass ein Ausführer ein im Inland bezogenes Vormaterial nur für Ausfuhren in die EU verwenden wird, ist eine Angabe über die Ursprungseigenschaft im Rahmen anderer FHA überflüssig. Die Angabe der Ursprungseigenschaften innerhalb mehrerer FHA macht nur dann Sinn, wenn von Anfang an bekannt ist, dass Ausfuhren innerhalb mehrerer FHA mit diesem Vormaterial erfolgen werden. Es versteht sich aber von selbst, dass die LE sinnvollerweise auf FHA eingeschränkt wird, welche bei diesem Ausführer auch tatsächlich in Frage kommen. Davon ausgenommen sind Erzeugnisse, bei welchen es einfacher ist, den Ursprung innerhalb aller FHA zu bestätigen. Letzteres gilt z.B. für vollständig in der Schweiz erzeugte Waren (Urprodukte).

Für den Ausführer empfiehlt es sich, mit seinen Lieferanten einen Austausch zu pflegen, welcher es den Lieferanten erlaubt, den Aufwand für LE auf das Nötige zu reduzieren.

### Lieferantenerklärungen im Inland II

Der Ausführer kann sich grundsätzlich auf die LE stützen. Er muss sich aber bewusst sein, dass falls sich die LE als nicht richtig

herausstellt, dies sich auf die bei der Ausfuhr ausgestellten Ursprungsnachweise überträgt. Das Gleiche gilt im Übrigen,

wenn sich ein Ausfühler bei einem importierten Vormaterial auf den im Ausland ausgestellten Ursprungsnachweis stützt, sich dieser aber im Nachhinein als unrichtig herausstellt.

Im Weiteren ist es an ihm zu reagieren, wenn eine LE offensichtliche Widersprüche aufweist. Wenn beispielsweise in einer LE angegeben ist:

*„...Ursprungserzeugnisse der EU sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit Japan entsprechen.“*

## Ursprungsbestimmung bei Zusammenstellungen

Die anzuwendenden Regeln richten sich grundsätzlich nach der Einreihung im HS:

- A) Zusammenstellungen mit eigener Nr.  
Bei in eine speziell für sie vorgesehene Nummer eingereichten Zusammenstellungen sind die üblichen Listenregeln anzuwenden. Dies gilt z.B. für „*Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Umschliessungen*“ der Nr. 8484. Die Zusammenstellung ist dabei als Einheit anzusehen.
- B) Warenzusammenstellungen nach AV 3  
Für Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des HS (AV)<sup>1</sup>, die als Ganzes in eine Nummer eingereicht wer-

den, gilt in den meisten FHA eine Sonderbestimmung mit einer Toleranz von in der Regel 15 % für Bestandteile ohne Ursprung, welche alternativ zur Listenregel angewendet werden kann. Dies gilt z.B. für eine in einem Ledertui aufgemachte Warenzusammenstellung, bestehend aus einer elektrischen Haarschneidemaschine, einem Kamm, einer Schere, einer Bürste und einem Handtuch, welche als Ganzes in die Nr. 8510 eingereicht wird.

- C) Andere  
Bei anderen Zusammenstellungen, die nicht als Ganzes in eine Nummer (sondern alle Bestandteile getrennt) eingereicht werden, sind die einzelnen Bestandteile getrennt zu beurteilen. Dies gilt z.B. für eine Zusammenstellung aus einer Flasche Wein (2204) und einer Flasche Branntwein (2208).

---

<sup>1</sup> Siehe D6, Erläuterungen zum Zolltarif, [Vor-bemerkungen](#), I Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des HS, Vorschrift 3, Ziffer X

## Eigentlich selbstverständlich

In der jüngeren Vergangenheit traten Fälle auf, in denen EA von der Zollkreisdirektion gesetzte Fristen zur Einreichung von Unterlagen wiederholt nicht eingehalten haben. Obwohl für die meisten Unternehmen eine Selbstverständlichkeit, weisen wir deshalb darauf hin, dass von einem EA aufgrund seiner Vertrauensstellung erwartet werden muss, solche Fristen einzuhalten (oder in begründeten Ausnahmefällen vor Verfall um Verlängerung zu ersuchen). Dazu gehört unter anderem eine interne Organisation, die sicherstellt, dass Schrei-

ben der Zollkreisdirektion zeitgerecht an die zuständigen Personen geleitet werden und eine entsprechende Stellvertretungsregelung. Es versteht sich im Weiteren von selbst, dass er Adressänderungen und dergleichen von sich aus rechtzeitig der Zollkreisdirektion bekannt gibt. Werden solche Fristen nicht eingehalten oder Schreiben der Zollkreisdirektion gar nicht beantwortet, so ist diese gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, welche bis zum Entzug der Bewilligung als EA führen können.

## Freihandelsabkommen Schweiz-China

Wie aus den entsprechenden Mitteilungen des Bundes und diversen Medienberichten bekannt sein dürfte, wurde das FHA am 6. Juli 2013 unterzeichnet. Es wird voraussichtlich 2014 in Kraft treten. Für Ausfühler, welche sich proaktiv über die Bestimmungen dieses wichtigen Abkommens kundig machen wollen, stehen die Abkommenstexte und weitere Informationen auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft bereits jetzt zur Verfügung: [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > [Aussenwirtschaft / Freihandelsabkommen](#) > [Partner weltweit](#) > [China](#). Im Ast „[Aussenwirtschaft / Freihandelsabkommen](#)“ finden sich im Übrigen auch Links auf die Abkommenstexte wei-

terer unterzeichneter, aber noch nicht in Kraft stehender FHA (derzeit EFTA - Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten<sup>2</sup> und EFTA - Zentralamerikanische Staaten<sup>3</sup>). Vor Inkrafttreten dieser Abkommen wird die EZV im üblichen Rahmen mittels Zirkular über die wichtigsten Bestimmungen im Bereich Ursprungsregeln informieren.

---

<sup>2</sup> Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate

<sup>3</sup> Costa Rica und Panama

## Neuerungen

Juli [Beitritt Kroatiens zur EU](#)

Im Verkehr mit Kroatien ist damit das FHA CH-EU anzuwenden und nicht mehr das FHA EFTA-HR

Juli [Neue Protokolle A und B zum Freihandelsabkommen EFTA-Mazedonien](#)

Es ergeben sich Änderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte

---

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausfühler an folgende Zollkreisdirektionen:

### Basel

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 061 287 12 87  
Fax 061 287 13 13  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 052 633 11 11  
Fax 052 633 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und  
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,  
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,  
GR ohne Bezirk Moësa; FL

### Genf

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 022 747 72 72  
Fax 022 747 72 73  
[centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### Lugano

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 091 910 48 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

---

## Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien

<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)

---